

S A T Z U N G

über die Entschädigung der ehrenamtlich Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES-

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20.07.2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall in tatsächlicher Höhe ersetzt.
- (2) Selbstständige, die der Freiwilligen Feuerwehr Marxzell ehrenamtlich angehören, erhalten für die Teilnahme an Feuerwehreinsätzen und an Aus- und Fortbildungslehrgängen, die innerhalb der üblichen Arbeitszeit von 6 bis 18 Uhr liegen, auf Antrag eine Entschädigung von 30 € je angefangene Stunde ersetzt.
Der Tageshöchstsatz wird auf 240 € begrenzt.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag der nachgewiesene Verdienstaussfall und die entstehenden notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe erstattet.
- (2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

Wenn ein Dienstfahrzeug der Gemeindefeuerwehr genutzt wird, werden keine Fahrtkosten bzw. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gewährt.

§ 3

Entschädigung für haushaltsführende Personen

- (1) Personen die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs.1 Feuerwehrgesetz), erhalten auf Antrag für die Teilnahme an Feuerwehreinsätzen und an Aus- und

Fortbildungslehrgängen, die innerhalb der üblichen Arbeitszeit von 6 bis 18 Uhr liegen, eine Entschädigung von 10,00 EURO je Stunde.

- (2) Bei der Berechnung der Zeit ist bei Einsätzen die Dauer von der Alarmierung bis zum Einsatzende, bei Lehrgängen die Zeit von Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende und bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes die Zeit von der Abfahrt bis Ankunft zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Der Tageshöchstsatz beträgt 80,00 EURO

§ 4

Entschädigung für Feuerwehrsicherheitsdienst

Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag für Auslagen als Aufwandsentschädigung ein Durchschnittssatz von 10,00 EURO pro Mann je Stunde gewährt.

§5

Entschädigung für Dienstlich angeordnete Sonderaufgaben

Für dienstlich, im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin, angeordnete Sonderaufgaben (z.B. Ordnungsdienst bei Veranstaltungen) wird auf Antrag für Auslagen und Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung ein Durchschnittssatz von 10,00 EURO pro Mann je Stunde gewährt.

§ 6

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Absatz 2 FWG als Aufwandsentschädigung:

a) Feuerwehrkommandant	EURO 1.000,00 / Jahr,
b) Stellv. Feuerwehrkommandant	EURO 500,00 / Jahr,
c) Abteilungskommandant	EURO 500,00 / Jahr,
d) Stellv. Abteilungskommandant	EURO 250,00 / Jahr,
e) Abteilungsgerätewart	EURO 500,00 / Jahr,
f) Kleiderwart Marxzell	EURO 200,00 / Jahr,
g) Atemschutzbeauftragter Marxzell	EURO 250,00 / Jahr,
h) Abteilungsatemschutzgerätewart	EURO 200,00 / Jahr,
i) Jugendfeuerwehrwart Marxzell	EURO 250,00 / Jahr,
j) Abteilungsjugendleiter	EURO 200,00 / Jahr,
k) Schriftführer Marxzell	EURO 80,00 / Jahr,
l) Abteilungsschriftführer	EURO 80,00 / Jahr,
m) Kassier	EURO 80,00 / Jahr,
n) Abt. Kassier	EURO 80,00 / Jahr

- (2) Wird die Funktion Abs. 1 a) bis n) über einen Zeitraum von mehr als zwei Monate im Jahr nicht ausgeübt, so wird die Entschädigung nur anteilig für die Monate mit Funktion gewährt.
- (3) Sofern ein Funktionsträger gleichzeitig 2 Ämter wahrnimmt, so wird die höhere Funktion voll bezahlt und die niedrigere Funktion nur mit einem Anteil von 50% vergütet.
- (4) Die Kosten für Kränze oder Blumengebinde werden bei Beerdigungen von Angehörigen der Feuerwehr Marxzell von der Gemeinde übernommen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 06.März 1995 außer Kraft.

Marxzell, den 20.07.2016

Sabrina Eisele
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sich nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.